

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 0526

vom 15. April 2008

### **Gemeinde Ziefen, Bau- und Strassenlinienplan "Untere Eienstrasse, Steinenbühl, Sevogelweg, Güfiweg"**

A. Der Gemeinderat Ziefen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 29. Oktober 2007 den oben genannten Bau- und Strassenlinienplan beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Bau- und Strassenlinien in einem bereits überbauten Gebiet und die Zusammenführung von bestehenden Bau- und Strassenlinienplänen mit bereits vorbestandenden Baulinien in einem Teilgebiet von Ziefen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 14. Januar 2008 unterbreitet der Gemeinderat Ziefen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest, dass bei den Bau- und Strassenlinienplänen "Untere Eienstrasse, Steinenbühl, Sevogelweg, Güfiweg" (73/BSP/17/0) und "Voreichstrasse" (73/BSP/14/0) bezüglich der Wegverbindung zwischen den Plänen Unklarheiten bestehen. Die Gemeinde Ziefen wird angehalten, den Bau- und Strassenlinienplan "Voreichstrasse" innerhalb der nächsten drei Jahre zu bereinigen, neu zu beschliessen und genehmigen zu lassen. Für den Perimeter Zonenplan Siedlung ist der zur Zeit gültige Zonenplan Siedlung massgebend.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Der vom Gemeinderat Ziefen am 29. Oktober 2007 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Untere Eienstrasse, Steinenbühl, Sevogelweg, Güfiweg" wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 73/BSP/17/0, 73/eBS/1/1 und 73/eBS/2/1 (Bau- und Strassenlinienplan "Untere Eienstrasse, Steinenbühl, Sevogelweg, Güfiweg" und Mutation zu den Bau- und Strassenlinienplänen "Obere Rebgasse, Rebackerweg, Sevogelweg" sowie "Untere Rebgasse") versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Gemeinde wird angehalten, den Bau- und Strassenlinienplan "Voreichstrasse" innerhalb der nächsten drei Jahre zu bereinigen, neu zu beschliessen und genehmigen zu lassen.

4. Mit dem vorliegenden Beschluss werden folgende Bau- und Strassenlinienpläne inklusive aller Mutationen aufgehoben:
- "Untere Eienstrasse" (73/eBS/3/0)
  - "Steinenbühl-Bickenberg" (73/gBS/2/0)
  - "Steinenbühl-Güfi" (73/gBS/3/0)
  - "Güfi" (73/gBS/6/0)
  - "Steinenbühlstrasse, Sevogelweg, Güfiweg" (73/gBS/3/1/, 73/gBS/6/1, 73/gBS/8/1, 73/gBS/2/3 und 73/eBS/3/2)
  - die endgültigen Bau- und Strassenlinien für das Gebiet "Steinenbühl" (Inventar No. 21 mit RRB 3105 vom 05. September 1947) und
  - der generelle Baulinienplan "Steinenbühl" (mit RRB Nr. 2854 vom 14. September 1946)
5. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Geoprat AG, Ruhrbergweg 7, 4133 Pratteln
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (28)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

